

Die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Was muss ich als Halter von Pferden (Nutztierstatus) aufzeichnen?

Die obligatorische Aufzeichnungspflicht gilt neu für fast alle Tierarzneimittel, die beim Pferd angewendet werden. Nicht aufzuzeichnen sind auch weiterhin Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind und keine Absetzfristen beinhalten oder Futterzusätze wie Vitamine und Mineralstoffe.

Wie müssen die Aufzeichnungen erfolgen?

Um die geforderten Aufzeichnungen zu erfüllen muss ich als Pferdehalter ein **Behandlungsjournal** und eine **Inventarliste für Tierarzneimittel** führen.

Im **Behandlungsjournal** dokumentiere ich alle Behandlungen mit aufzeichnungspflichtigen TAM, welche einem Pferd verabreicht werden.

In der **Inventarliste für Tierarzneimittel** dokumentiere ich, welche Arzneimittel in welchen Mengen auf Vorrat bezogen wurden, ohne dass diese sofort verwendet werden. **Behandlungsjournal** und **Inventarliste** sind formelle Dokumente, welche während drei Jahren zur Einsicht aufzubewahren sind.



Tierarzneimittelverordnung: Um was geht es?

Seit dem 1.9.2004 ist die neue Tierarzneimittelverordnung (TAMV) in Kraft.

Sie verfolgt drei Schwerpunkte:

- Den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln – vor allem bei Nutztieren
- Das Vermeiden unzulässiger Rückstände von Medikamenten in Lebensmitteln
- Die Anwendung von Arzneimitteln an Tiere auf ein Mindestmass zu reduzieren.

Was habe ich als Pferdehalter zu tun?

- 1 Als Pferdehalter muss ich mich entscheiden, ob mein Pferd als Heimtier oder als Nutztier deklariert werden soll → siehe Unterscheidung Nutztier – Heimtier
- 2 Als Pferdehalter (Nutztierstatus) muss ich einer erweiterten Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht nachkommen → siehe Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht
- 3 Als Pferdehalter (Nutztierstatus) kann ich Tierarzneimittel auf Vorrat nur mit schriftlicher Tierarzneimittelvereinbarung mit einem Tierarzt beziehen → siehe Bezug von Arzneimittel auf Vorrat
- 4 Als Pferdehalter (Nutztierstatus) habe ich weitere Sorgfaltspflichten zu erfüllen → siehe Weitere Sorgfaltspflichten für Pferdehalter

Im Rahmen der TAMV werden alle Verantwortlichen in die Pflicht genommen, die Arzneimittel abgeben oder anwenden. Der Weg eines Arzneimittels wird rückverfolgbar vom behandelten Tier bis zum Hersteller des Medikamentes. Bei Pferden sind bezüglich der Umsetzung der TAMV noch einige Fragen offen bzw. sind derzeit in Bearbeitung und werden erst in den kommenden Monaten im Detail geregelt sein. Die nachfolgende Zusammenstellung ist nicht abschliessend, ermöglicht aber eine Übersicht und erleichtert dem Pferdehalter den Einstieg in die Thematik der TAMV.

Unterscheidung Nutztier – Heimtier

Pferde gelten, unabhängig von Rasse und Nutzung, gemäss Lebensmittelverordnung grundsätzlich als Nutztiere. In Anpassung an die EU-Gesetzgebung wurde für Equiden (Pferde, Ponys, Maultiere, Esel) mit der neuen Tierarzneimittelverordnung jedoch eine Sonderregelung geschaffen. Die TAMV unterscheidet bei den Equiden neu zwischen Nutztier und Heimtier. Für Pferde im Nutztierstatus, deren Produkte (z.B. Fleisch, Organe, Milch) als Lebensmittel verwendet werden können, gelten strengere Bestimmungen, die der Lebensmittelsicherheit dienen.

Neu können Besitzer von Pferden entscheiden, ob ihr Tier zum Heimtier deklariert wird. Dies kann unabhängig vom

Alter des Pferdes geschehen, ist dann aber zeitlebens irreversibel und muss vom Besitzer schriftlich (Erstellung bzw. Eintrag im Pferdepass SVPS) bestätigt werden. Entfallen damit für den Halter von Pferden im Heimtierstatus die meisten Pflichten und Einschränkungen im Rahmen der Tierarzneimittelversorgung, entstehen für diesen gewissen Mehrkosten, z.B. im Rahmen der Erstellung eines Pferdepasses und den Entsorgungskosten beim Abgang des Tieres. Die hier aufgeführten Pflichten und Einschränkungen gelten deshalb ausschliesslich für Pferdehalter, deren Pferde als Nutztiere geschlachtet werden und damit zu einem Teil der Lebensmittelkette werden.

Bezug von Arzneimitteln auf Vorrat und Aufbewahrung der TAM

Wie beziehe ich Tierarzneimittel auf Vorrat?

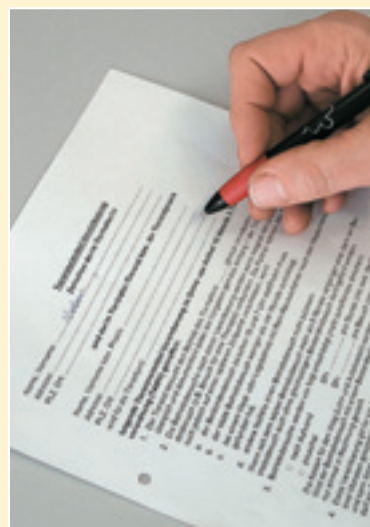
Tierarzneimittel darf ich nur auf Vorrat beziehen, wenn zwischen mir und einem Tierarzt ein Vertrag in Form einer schriftlichen **Tierarzneimittelvereinbarung (TAM-Vereinbarung)** besteht. Im Rahmen dieser TAM-Vereinbarung wird der Tierarzt ermächtigt, mir als Tierhalter Arzneimittel auf Vorrat abzugeben, sofern er die Gesundheit meiner Tiere periodisch überprüft

und den korrekten Einsatz der TAM kontrolliert. Die Vereinbarung ermöglicht es mir, Arzneimittel dann auch ausserhalb der Bestandesbesuche meines Tierarztes anzuwenden. Ein Muster für eine TAM-Vereinbarung kann über den Bestandsdestierarzt bezogen werden oder ist ab Internet unter QM-Schweizerfleisch (www.qm-schweizerfleisch.ch) verfügbar.

Wie muss ich Tierarzneimittel aufbewahren?

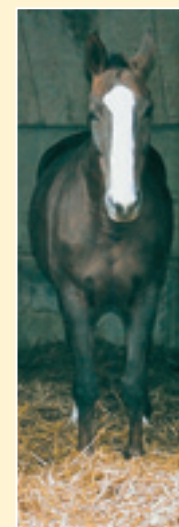
Tierarzneimittel müssen so aufbewahrt werden, wie es in der entsprechenden Arzneimittelinformation geschrieben steht (z.B. im Kühlschrank etc.). Zudem darf es nicht für Unbefugte zugänglich sein und muss getrennt von Lebensmitteln, geordnet und übersichtlich

gelagert werden. Jedes TAM muss mit einer speziellen Etikette versehen sein und eine schriftliche Anwendungsanweisung des Tierarztes muss vorhanden sein. Abgelaufene Präparate sind am besten dem Tierarzt zur ordnungsgemässen Entsorgung zu übergeben.



Weitere Informationen

- Bei Fragen im Zusammenhang mit der TAMV wenden Sie sich auch an Ihren Bestandestierarzt.
- Informationen zur TAMV können auch ab Internet unter: www.bag.admin.ch/heilmitt/aktuell/d/index.htm oder www.svps-fsse.ch bezogen werden
- Zudem werden weitere Informationen zur TAMV fortlaufend publiziert. In der «grünen» folgt ein Poster für Fütterungsanlagen auf hofeigenen Anlagen. Bereits erschienen sind Poster für den Milchviehalter (Nr. 8/05), für den Schweinehalter (Nr. 9/05) und für den Halter von Kleinwiederkäuer (Nr. 10/05).



Eintragungen und Formulare

Was ist im Behandlungsjournal einzutragen?

- Das **Datum**, an dem ein Tierarzneimittel zur Behandlung verabreicht wurde.
- Die eindeutige **Kennzeichnung** der/des behandelten Tiere/s (z.B. gemäss dem Eintrag im Pferdepass)
- Der **Behandlungsgrund** bzw. Art oder Name der Erkrankung/Krankheit
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des verabreichten Tierarzneimittels
- Die **Menge** des Medikamentes, welche zur Behandlung verabreicht wurde
- Die **Absetzfristen** in Tagen
- Das **Freigabedatum**, an welchem Produkte für den Verkauf/Konsum freigegeben werden können
- Die Angabe der **Herkunft des Tierarzneimittels** (meistens der Tierarzt).

Was ist in der Inventarliste für Tierarzneimittel einzutragen?

- Das **Datum** an welchem das Arzneimittelpräparat bezogen wurde
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des bezogenen Tierarzneimittels
- Die **Menge** des bezogenen Tierarzneimittels in Konfektionseinheiten
- Die Angabe des **Tierarztes** oder der **Apotheke**, durch den/die eine Abgabe erfolgte
- Die **Rückgabe oder Entsorgung** von Arzneimittel-Restmengen unter Angabe von Rückgabedatum und -menge und der Person, an welche das Präparat zurückgegeben oder über welche das Präparat entsorgt wurde.

Welche Formulare kann ich verwenden?

Grundsätzlich können die geforderten Angaben und Aufzeichnungen, getrennt nach Tierart, in irgendeiner schriftlichen oder elektronischen Form (Papier- oder EDV-Formular) aufgezeichnet werden. Zusammen mit betroffenen Stellen wurden durch die Landwirtschaftliche Beratungszentrale, LBL, Norm-Formulare erarbeitet, welche die Aufzeichnungen erleichtern und die Vollständigkeit im Eintrag garantieren. **Behandlungsjournal** und **Inventarliste** gibt es inkl. detaillierter Anleitung über die LBL, 8315 Lindau, Tel. 052 354 97 00 oder elektronisch ab dem Internet unter www.bvet.admin.ch unter der Rubrik Lebensmittel/Tierarzneimittel.

Weitere Sorgfaltspflichten für Halter von Pferden im Nutztierstatus

Rückstände in Lebensmitteln unbedingt vermeiden

Unzulässige Rückstände von Arzneimitteln in Lebensmitteln müssen vermieden werden. Hierzu sind die Absetzfristen (zum Teil nur wenige Tage bis zu 6 Monaten) der TAM

exakt zu beachten. Vorsicht: Es gibt Medikamente, die für Milch, Fleisch, Organe oder Einstichstellen sehr unterschiedliche Absetzfristen beinhalten.

Informations- bzw. Mitteilungspflicht bei Halterwechsel

Bei einem Halterwechsel bzw. beim Verkauf oder beim Verstellen eines Pferdes muss schriftlich (im Pferdepass oder im Formular «Begleitdokument für Klautiere») bestätigt werden, dass das abgegebene Tier in den letzten 10 Tagen nicht krank oder

verletzt war und keine offenen Absetzfristen bestehen. Kann die geforderte Bestätigung nicht erfolgen, muss vom Pferdehalter eine visierte Kopie des Behandlungsjournals an den neuen Tierhalter (Käufer/Händler/Schlachthof) übergeben werden.